

Schrifteigentümlichkeiten der Originale war ja das Ideal von Publikationen des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts, wie etwa in den Monumenta Boica oder in LACOMBLETS Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; und man hat inzwischen bei uns dieses Editionsprinzip zugunsten einer Methode, die mehr auf den Sinn des Textes Rücksicht nimmt, aufgegeben. Eine selbstverständliche Vorbedingung ist hierbei freilich, daß der Editor den Sinn des Textes richtig zu erfassen imstande ist.

Von den theoretischen Erörterungen wende ich mich nunmehr der Frage zu: Habe ich in unserem besonderen Fall den Sinn des Textes richtig erfaßt? Ist das von mir auf Zeile 4 eingesetzte *quia* und das von mir auf Zeile 5 klein geschriebene *deinde* berechtigt? Oder hat ERBEN recht, wenn er dazu neigt, im Anschluß an HALLER *trina* statt *quia* anzunehmen und im Anschluß an SCHAMBACH mit *Deinde* einen neuen Satz zu beginnen? Die Frage ist namentlich rechtshistorisch von Bedeutung und wurde daher auch von MITTEIS aufgegriffen und ausführlich erörtert¹; sie verdient so nicht nur aus paläographischem Interesse eine gründliche Klärung.

Mein Hauptargument für *quia* war außer der Überlieferung der alten Kopie die Beobachtung, daß nur dieses kurze Wort in die Lücke des Originals hineinpasse, während die von HALLER vorgeschlagene Lesung *trina* wegen der stets stark ausgezogenen oberen Zunge des *r* zu viel Platz beanspruche und den auf dem Original zur Verfügung stehenden Raum überschreite.² Demgegenüber bestreitet nun ERBEN die Zuverlässigkeit meiner Messung der Lücke, weil das Pergament Risse und Sprünge aufweise.³

Zur Begründung beruft er sich zunächst darauf, daß die Maße der ganzen Urkunde von HALLER und von mir verschieden — von HALLER mit $49,5 \times 55,5$, von mir mit $47,5 \times 58,5$ — angegeben werden⁴, und er folgert hieraus, brüchiges und faltiges Pergament genau zu messen, sei 'eben ein Ding der Unmöglichkeit'⁵: eine in die Irre gehende Schlußfolgerung. Denn da ich

¹) MITTEIS, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, in den SB. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1926/27, 3. Abhandlung. ²) So in meinem zweiten Buch S. 18f. ³) ERBEN S. 401f. ⁴) HALLER, Der Sturz Heinrichs des Löwen, im Archiv für Urkundenforschung 3, 443; hierzu mein zweites Buch S. 1 (N. 4). ⁵) MITTEIS (a. a. O. S. 53 N. 6) hat hier wie auch weiterhin fast durchweg die Argumente ERBENS